



Inhaltsverzeichnis

Seite

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena - KMJ"	18
Beschlüsse des Stadtrates	20
Eigenbetrieb „Kultur und Marketing Jena“	20
Vorläufige Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung	25
Öffentliche Bekanntmachungen	26
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für das Jahr 2005	26
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	28
Ausschusssitzungen	28
Öffentliche Ausschreibungen	29
Zahnärztin/ Zahnarzt	29
4. Staatl. Grundschule „Nordschule“, Dornburger Str. 31, 07743 Jena: Sanierung Turnhalle	29
leerstehende Praxen zur Vermietung	30
Immobilienverkauf: Rathenaustraße 10	31
Verschiedenes	32
Ausstellung der Entwürfe für die Umgestaltung des Busbahnhofes Jena	32

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena - KMJ"

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr.1, 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432 ff.) hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.10.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Jena geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kultur und Marketing Jena". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Der Eigenbetrieb führt die Kurzbezeichnungen „KMJ“ und „JenaKultur“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes liegen in der Erbringung von Leistungen im Aufgabenbereich der Kultur, der städtischen Freizeitveranstaltungen, der künstlerischen und sonstigen individuellen Fortbildung, des Stadtmarketing und Tourismus, im Marktwesen, in der Parkraumbewirtschaftung sowie in weiteren artverwandten Aufgaben, sofern sie das Profil des Eigenbetriebes stärken und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erbracht werden können.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, nachhaltig die Vielfalt und Qualität des urbanen Lebens der Stadt Jena zu gestalten, um die am Gemeinwohl orientierten Zielstellungen der Stadt Jena abzusichern. Insbesondere gehören zu den Leistungen des Eigenbetriebes der Erhalt und Ausbau eines breiten Kulturangebotes der Stadt Jena und somit die Erhöhung der Attraktivität für ihre Bürger und Besucher, Ziel ist des Weiteren ein umfassendes, über die verschiedenen Kultur-, Freizeit- und Tourismusangebote abgestimmtes Veranstaltungsmanagement zu etablieren sowie die Vermarktung und den Ausbau der touristischen Angebote zu fördern und das Stadtimage auf einem hohen Niveau zu halten.

- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Leistungen für Dritte erbringen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständigen Organe sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Werkleitung. Diese setzt sich aus dem (n) Werkleiter(n) und dem(n) Stellvertreter(n) zusammen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
 4. der Personaleinsatz,
 5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere
 - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf
 6. unter Beachtung des § 31 ThürGemHV der Abschluss von Verträgen, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall im Rahmen des Vermögensplanes 250.000 € und beim laufenden Geschäftsbetrieb 100.000 € nicht übersteigen darf,
 7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 50.000 € beträgt,
 8. die Vergabe eines Anteils von bis zu einem Drittel, höchstens aber 50.000 €, der für kulturelle Zwecke im Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, wenn die einzelne Fördersumme 1.000 € nicht überschreitet, darüber hinaus entscheidet der Kulturausschuss.
- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit der Stadtverwaltung vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr

in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

- (4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung. Er kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes einen Bericht verlangen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Werkausschuss endet im Falle einer Abberufung; jedenfalls aber mit dem Verlust des kommunalen Mandates.
- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 5. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
 7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maximal nur 200.000 € beträgt,
 8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt,
10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Werkleitung sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen,
10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Veränderung des Aufgabenumfanges, die Eröffnung und Schließung von Einrichtungen und die wesentliche Änderung der zu bewirtschaftenden Stellplatzflächen,
13. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
14. die zwischen KMJ und der Stadt Jena abzuschließende Zuschussvereinbarung.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebes und Vorgesetzter sowie Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates

oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Gegenstände nach § 4 Abs. 2, Nr. 1-8 handelt. In darüber hinausgehenden Angelegenheiten unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz "in Vertretung".
- (2) Besteht die Werkleitung aus mehr als einem Mitglied, so ist jedes allein vertretungsberechtigt. Die Einzelheiten werden mit Wirkung für das Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Werkausschusses ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen. Diese Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu geben.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Jena genügt die Abgabe gegenüber dem Werkleiter.

§ 10 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich zu erbringen. Es gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Von der Befreiungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürEBV wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Der Eigenbetrieb finanziert sich aus Erlösen für seine Leistungen, Zuwendungen und Zuschüssen. Laut Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung zu erwartende Verluste werden von der Stadt durch einen Zuschuss abgedeckt. Zur Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebes werden auf diesen Zuschuss Abschläge gezahlt. Nicht verbrauchte Zuschüsse werden der allgemeinen Rücklage des Ei-

genbetriebes zugeführt. Näheres regelt eine Zuschussvereinbarung.

- (3) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 06.01.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Eigenbetrieb „Kultur und Marketing Jena“ - beschl. am 27.10.2004; Beschl.-Nr. 04/10/04/0061

1. Die Betriebssatzung (Anlage 4*) des Eigenbetriebes der Stadt Jena "Kultur und Marketing Jena" (KMJ) wird bestätigt und tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Das Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR wird durch Sacheinlage durch die Stadt Jena erbracht.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die Ausschreibungsverfahren für die Mitglieder der Werkleitung [Werkleiter(in), kaufmännische(r) Leiter(in), Marketingleiter(in)] des Eigenbetriebes KMJ durchzuführen und dem Stadtrat die Vorlagen zur Bestellung der Werkleitung zuzuleiten.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Werkleitung des Eigenbetriebs KMJ die Zuschussvereinbarung für die Jahre 2005-2008 (Anlage 5) abzuschließen.
5. Der Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebs KMJ (Anlage 6) wird bestätigt.
6. Die Werkleitung des Eigenbetriebes KMJ wird beauftragt, den Grundsatz der konsequenten und transparenten Trennung von Leistungs- und Unterstützungsprozessen zeitnah umzusetzen. Dem Stadtrat ist bis zum März 2005 über den Stand der Umsetzung zu berichten.
7. Ohne betriebsbedingte Kündigungen gehen die Mitarbeiter folgender Einrichtungen zum 1. Januar 2005 in den Eigenbetrieb Kultur und Marketing Jena

(* siehe vorstehend)

über: Jenaer Philharmonie, Städtische Museen, Ernst-Abbe-Bücherei, Volkshochschule, Musik- und Kunstschule, Marktwesen, Touristinformation, Amt für Kultur und Bildung mit Ausnahme der Schulverwaltung sowie je eine Mitarbeiterin der Kämmerei, des Personalamtes und von KIJ.

Begründung:

Allgemeines- Der Stadtrat hat mit seinen Beschlüssen vom 28. Januar und 12. Mai 2004 die Verwaltung beauftragt, den städtischen Kultur- und Tourismusbereich mittelfristig nach den Prinzipien und Erkenntnissen moderner Führung öffentlicher Verwaltung neu zu strukturieren. Damit soll eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit dieses Bereiches bei maßvoller Einsparung und stabiler Infrastruktur erzielt werden. Dieses Ziel kann in der Organisationsform eines Eigenbetriebs besser erreicht werden als in der jetzigen kommunalen Verwaltungsstruktur. Der Eigenbetrieb soll auf der Basis von Satzung und Zuschussvereinbarung für seine Ressourcen, insbesondere für Finanzierung und Personal, selbst verantwortlich sein. Dies erleichtert für Stadtrat, Oberbürgermeister und die Gremien Kulturausschuss und Werkausschuss eine "outputorientierte" Steuerung des Kulturbereichs mittels Zielvorgaben und Kontrolle der Zielerreichung. Im Vergleich zur bisherigen Verwaltungsstruktur ergibt sich im Verlauf von vier Jahren ein Einsparpotential von knapp 1 Million Euro bei Ausweitung und Professionalisierung der Leistungen.

Dazu sollen gleichartige Aufgabengebiete zusammengefasst und die personellen und sächlichen Ressourcen gebündelt werden. Nur so ist der Aufbau einer Organisations- und Führungsstruktur möglich, die perspektivisch das städtische Kultur- und Tourismusangebot sichern und ausbauen sowie das Stadtmarketing professionalisieren kann. Die finanzielle Situation der öffentlichen Hand und der hohe Zuschussbedarf des öffentlichen Kultur- und Tourismusbereichs zwingen dabei zu einem äußerst verantwortungsvollen Umgang mit allen vorhandenen Ressourcen.

Dies erfordert, die bisherigen Strukturen kritisch zu überprüfen und ein neues Führungs- und Organisationsmodell zu entwickeln,

- das den Erhalt und Ausbau eines breiten Kultur- und Tourismusangebotes der Stadt Jena durch effiziente Strukturen und inhaltliche Eigenständigkeit der Einrichtungen und Bereiche ermöglicht,
- das einen wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz von Personal, Ausstattung und Finanzen ermöglicht,
- das Kundenorientierung und Bürgerbeteiligung als seine unternehmerischen Grundsätze betrachtet,
- das die Zusammenarbeit zwischen Politik, Stadtverwaltung und Eigenbetrieb transparent und effektiv gestaltet,
- das nach wirkungsorientierten längerfristigen Zielvorgaben arbeitet und dazu seine Produkte und Leistungen klar und abrechenbar definiert,
- das sich durch eine qualifizierte, motivierende und leistungsfördernde Führung auszeichnet,
- das Zielvereinbarungen als wesentliches Führungsinstrument nutzt und dazu ein wirksames Controlling für alle Bereiche aufbaut,

- das die Potenziale der Informations- und Kommunikationstechnik für seine Leistungserbringung nutzt und einsetzt..

Vorbereitungsstand der Eigenbetriebsgründung - Der Stadtrat beauftragte den Oberbürgermeister in seiner Sitzung am 12. Mai 2004, einen Aufbaustab zu bilden, der die Aufgabe hat, für den kommunalen Kultur- und Tourismusbereich der Stadt Jena eine Unternehmensstruktur zu entwickeln, die in der Lage ist, bei gleichbleibender finanzieller Ausstattung in den Jahren 2005 – 2008 einen verlässlichen Leistungsumfang an kulturellen und touristischen Angeboten zu garantieren. Weiterhin sind dem Stadtrat bis spätestens Oktober 2004 für den zu gründenden Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena" eine Betriebssatzung, ein Wirtschaftsplan 2005 einschließlich einer mittelfristigen Finanzplanung bis 2008 sowie eine Zuschussvereinbarung vorzulegen.

Der Aufbaustab wurde am 13. Mai 2004 vom Oberbürgermeister gebildet und nahm am 19. Mai seine Arbeit auf. Ihm gehören an: Frau Dr. Franz (AKB) als Leiterin des Aufbaustabs, Herr Berger (ALB), Frau Mendra (Touristinformation), Herr Joswig (Marktwesen), Frau Hirscheleber (Wirtschaftsförderung), Frau Auerswald (Arbeitsorganisation), Frau Böckel (Kämmerei), Frau Liebold sowie Herr Paech (beide AKB). Der Aufbaustab hat die in dieser Beschlussvorlage enthaltenen Entscheidungsvorschläge und Anlagen auf der Basis umfassender Untersuchungen und Diskussionen erarbeitet. Parallel bereiteten einzelne Mitglieder und kleinere Arbeitsgruppen die vor oder zur Betriebsgründung notwendigen Aktivitäten vor (z.B. Auswahl und Einführung von Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung, steuerliche Aspekte, personelle Umsetzung der Struktur, Raumkonzept, Vereinbarungen über gegenseitige Dienstleistungen mit Fachämtern der Stadtverwaltung).

Die Lenkungsgruppe beim Oberbürgermeister begleitete die Arbeit und diskutierte die vom Aufbaustab vorgelegten Ergebnisse in drei Sitzungen (am 23. Juni 2004, am 29. Juni 2004 in einem um alle betroffenen Einrichtungsleiter erweiterten Präsentationsworkshop, am 25. August 2004). Die Arbeit des Aufbaustabes wurde durch die Unternehmensberatung LBD aus Berlin unterstützt.

In einer umfangreichen Analyse wurden die Leistungen und Produkte aller Bereiche, die in den Eigenbetrieb KMJ laut der Stadtratsbeschlüsse vom 28. Januar und 12. Mai 2004 eingegliedert werden sollten, betrachtet. Daraus ergab sich, dass sich alle Prozesse der zu integrierenden Einrichtungen als Leistungs- und Unterstützungsprozesse abbilden lassen. Um Synergieeffekte zu erzeugen, müssen in erster Linie die Unterstützungsprozesse gebündelt und effektiviert werden. Dabei handelt es sich um die Prozesse, die dazu beitragen, z.B. eine Veranstaltung, ein Konzert, einen Kurs, eine Ausstellung, eine Lesung vorzubereiten, durchzuführen, anzukündigen, abzusichern und zu vermarkten. Diese Aufgaben wurden bisher größtenteils unabhängig voneinander in den einzelnen Einrichtungen bzw. im Amt für Kultur und Bildung wahrgenommen. Mit der neuen

Struktur soll diese Zersplitterung der Unterstützungsprozesse aufgehoben und die Leistungsprozesse gestärkt werden. Es entstehen folgende Aufgabenbereiche neu:

- der Bereich Veranstaltungsplanung und –organisation,
- der Bereich Veranstaltungsservice (u.a. technische Absicherung, Raumplanung),
- der Bereich Vertrieb,
- der Bereich Kommunikation/Tourismus/Marketing

Die letztgenannten drei Bereiche fungieren als Dienstleister für die Leistungsprozesse (Museen, Philharmonie, Volkshochschule, Musik- und Kunstschule, Ernst-Abbe-Bücherei und Veranstaltungsplanung u. -organisation). Zusätzlich sind als eigenständige Leistungsprozesse das Betreiben der Touristinformation als Informations- und Anlaufstelle im Vertrieb sowie die Tourismusförderung im Bereich Kommunikation/Tourismus/Marketing angesiedelt. Ebenfalls neu strukturiert wird der kaufmännische Bereich, der zentral die Aufgaben Finanzbuchhaltung, Controlling und Steuerangelegenheiten wahrnimmt. Direkt bei der Werkleitung angesiedelt sind die Kulturförderung und die Personalbewirtschaftung und –organisation.

Die Auswertung der Gespräche mit den Einrichtungsleitern weist eindeutig auf Defizite im Marketingbereich hin, der häufig auf kurzfristige Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für aktuelle Angebote beschränkt wird. Marketing im Sinne einer langfristigen, strategisch geplanten und gesteuerten Umsetzung der Ziele der Stadt Jena existiert lediglich in Ansätzen. Wie im gesamten Eigenbetrieb muss sich an dieser Stelle ein Wertewandel vollziehen zu konsequenter Kundenorientierung, umfassendem Service und ganzheitlicher Sichtweise auf alle Angebote von KMJ. Im Bereich Kommunikation/Tourismus/Marketing arbeiten zukünftig die Kollegen, die bisher für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich waren und die jetzige Marketingabteilung der Touristinformation. Außerdem wird hier die redaktionelle Betreuung des Internetportals der Stadt Jena angesiedelt sein. Um das gestellte Ziel eines Qualitätssprungs bei Stadt-, Kultur- und Tourismusmarketing verwirklichen zu können, sind jedoch die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichend. Es soll befristet eine zusätzliche Stelle im Bereich Kommunikation/Tourismus/Marketing geschaffen und im IT-Bereich investiert werden. Der jetzige Service-Bereich der Touristinformation wird zur Vertriebsabteilung des Eigenbetriebes entwickelt und personell durch Umsetzung vorhandener Mitarbeiter aufgestockt.

Die beabsichtigte Zuordnung der Stabsstelle Wirtschaftsförderung zum Eigenbetrieb Kultur und Marketing wurde nochmals sehr gründlich diskutiert. Die Aufgabenanalyse führte zu dem Schluss, dass die notwendigen Partner für eine erfolgreiche Arbeit nur zu einem geringen Teil im zu bildenden Eigenbetrieb KMJ angesiedelt sind und aus dem Grunde nur wenig Synergieeffekte durch die Eingliederung der Wirtschaftsförderung in KMJ zu erwarten gewesen wären. Daher soll die Stabsstelle Wirtschaftsförderung nicht zu KMJ übergehen.

Die Prüfung des Übergangs des Bereiches Sportveranstaltungen zu KMJ führte zu dem Ergebnis, dass derzeit nur 5 – 10 % der jährlich zu organisierenden Sportveranstaltungen in das Profil von KMJ zum Zeitpunkt der Gründung passen würden. In der Lenkungsgruppe beim OB vom 23. Juni 2004 wurde daher entschieden, vorerst den Sportbereich in seiner Gesamtheit bei KIJ zu belassen.

Leitbild des Eigenbetriebs KMJ (Anlage 1)- Die Universitäts- und Wissenschaftsstadt Jena ist eine moderne Stadt und zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Forschung, Wirtschaft und Kultur aus. Studierende, Forscher und Lehrende sorgen seit Jahrhunderten für den kreativen, querdenkerischen Geist, der so typisch ist für diese Stadt. Vielfalt und Experiment sind überall gefragt und werden auch angenommen. Das gilt für alle Kultur- und Tourismusangebote. Individuelle Bildung und musische Betätigung besitzen in allen sozialen und Altersgruppen einen enormen Stellenwert. Das schafft Maßstäbe!

Vor diesem Hintergrund ist die Gründung des Eigenbetriebes KMJ ein Bekenntnis zu Kultur und Bildung für alle Bürger und Gäste der Stadt und eine Investition in die Zukunft.

Mit dem Leitbild des Eigenbetriebes wird das Selbstverständnis von "Kultur und Marketing Jena" beschrieben, sein Auftrag, Ziel und seine Außenwirkung.

Organisation und Management des Eigenbetriebs KMJ (Anlagen 2 und 3)- Die Organisationsstruktur von KMJ wurde auf der Basis der oben erläuterten Bündelung von Prozessen und Ressourcen entwickelt und ist im beiliegenden Organigramm dargestellt.

Das Management basiert auf Zielvereinbarungen, die schrittweise auf allen Ebenen (Werkleitung, Einrichtungen/ Bereiche, Mitarbeiter) eingeführt werden. Dieses Kontraktmanagement soll eine stärker an Zielen und Ergebnissen orientierte Arbeitsweise unterstützen, der Leistungssteigerung dienen sowie zur Erhöhung von Arbeitszufriedenheit und Motivation bei allen Beteiligten führen. Zu den wichtigen Führungszielen zählen unter anderem:

- bewusste unternehmerische Strategieentwicklung,
- Steuerung des Unternehmens mit Zielen und Zahlen,
- Kundenorientierung in allen Leistungs- und Unterstützungsprozessen,
- kontinuierliche Innovation und Verbesserung interner Prozesse und Leistungen,
- Partizipation der Mitarbeiter durch Delegation von Verantwortung und Entscheidung,
- Vermittlung von Wertschätzung und Vertrauen,
- Einführung von einrichtungs- und bereichsübergreifender Team- und Projektarbeit,
- umfassende Information der Mitarbeiter zu den Belangen des Eigenbetriebes,
- Offenheit des Eigenbetriebes für Veränderungen,
- Effektivierung der Prozesse, Verbesserung des Ressourceneinsatzes, Beschleunigung der Dienstleistungen gegenüber den Kunden durch umfassenden Einsatz von Informationstechnik auf allen Ebenen.

Betriebsatzung des Eigenbetriebs KMJ (siehe vorstehend)- Der Eigenbetrieb KMJ befindet sich einem vorgegebenen rechtlichen Rahmen. Dieser ist bestimmt durch die Thüringer Kommunalordnung, die Thüringer Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Stadt Jena, die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena sowie damit verbundene haushalts-, dienst- und arbeitsrechtliche Vorgaben.

In der Betriebsatzung sind Führung und Überwachung des Eigenbetriebes KMJ durch die relevanten Gremien (gem. § 76 ThürKO)

- Werkleitung
- Werkausschuss
- Stadtrat
- Oberbürgermeister

geregelt. Der Kulturausschuss besteht weiterhin als zuständiger Fachausschuss des Stadtrates, dem dieser auch Teile seiner satzungsmäßigen Aufgaben übertragen kann.

Im Einzelnen sind die Aufgaben und die Verantwortung der Gremien wie folgt festgelegt:

Der Stadtrat beschließt u. a. über

- den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
- die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
- die Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
- die Festsetzung von Abgaben und Entgelten,
- wesentliche Änderung von Betriebsaufgaben, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
- die Zuschussvereinbarung zwischen KMJ und der Stadt Jena.

Der Werkausschuss übernimmt u.a. folgende Verantwortung und Aufgaben:

- Überwachung der Werkleitung (jederzeitiges Auskunftsrecht über alle Belange),
- Entscheidung über alle Werksangelegenheiten sowie nicht andere Organe zuständig sind, insbesondere Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
- Entscheidung über Angelegenheiten oberhalb bestimmter Wertgrenzen.

Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Angestellten des Eigenbetriebes und Vorgesetzter sowie Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat und entscheidet in Eilsachen anstelle von Stadtrat und Werkausschuss.

Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte, das sind insbesondere:

- selbstständige verantwortliche Leitung inkl. Organisation und Geschäftsleitung,
- wiederkehrende Geschäfte,
- Abschluss von Verträgen, insbesondere Vergabe von Lieferungen und Leistungen (im Einzelfall bei Investitionen bis 250.000 € und beim laufenden Geschäftsbetrieb bis 100.000 €),

- Personaleinsatz,
- Personalgelegenheiten, die auf die Werkleitung übertragen sind,
- Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses
- Berichterstattung gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes,
- jährliche Berichterstattung gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat in einem Verwendungsnachweis zusammen mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses.

Zuschussvereinbarung mit dem Eigenbetrieb KMJ

(zu Beschlusspunkt 4, Anlage 5) - Die Zuschussvereinbarung zwischen KMJ und dem Oberbürgermeister legt den im öffentlichen Interesse zu erbringenden Aufgabenumfang durch den Eigenbetrieb für den Zeitraum 2005bis 2008 fest und bestimmt den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Zuschuss durch die Stadt Jena. Dieser Zuschuss wird in jährlich konstanter Höhe (9.440.000 €) über einen Zeitraum von vier Jahren zur Verfügung gestellt. Die Zuschussvereinbarung regelt weiterhin die Verantwortung beider Partner für den Fall, dass sich äußere Rahmenbedingungen ändern oder Änderungen des Aufgabenumfanges von KMJ vorzunehmen sind. Weiterhin sind Zahlungsmodalitäten und Laufzeit der Vereinbarung festgelegt.

Zu § 2: Die Produkte der einzelnen Bereiche lassen sich noch nicht in einheitlicher Methodik quantitativ erfassen. KMJ wird bis zur Erstellung des ersten Verwendungsnachweises (siehe § 7) die Voraussetzungen hierfür schaffen; daraufhin kann die Beschreibung des Aufgabenumfanges durchgängig präzisiert werden. Für Teilbereiche kann dies durch Zielvereinbarungen zwischen OB und Werkleitung vorweggenommen werden, wobei der Stadtrat über den Werkausschuss Einfluss auf die Zielvorgaben besitzt.

Zu § 3: Die Zuschusshöhe gemäß Abs. 2 ergibt sich aus dem Finanzplan (Wirtschaftsplan Teil 4). Allerdings geht diese mittelfristige Vorausschau von der Annahme aus, dass die Haushaltsmittel des Landes für Kulturförderung konstant bleiben. Werden sie gekürzt, muss entschieden werden, ob und wie die Mehrbelastung zwischen KMJ und Stadt aufgeteilt werden kann oder ob der Aufgabenumfang reduziert werden muss (siehe § 4).

Zu § 4: Hier ist das Verfahren bei einer Veränderung des Aufgabenumfanges geregelt. Solche Veränderungen (z.B. Schließung einer Einrichtung aufgrund fehlender Haushaltsmittel zur Finanzierung des Zuschusses von 9,44 Mio. EUR, zusätzliche Sonderprojekte o.ä.) sind auch während der Laufzeit der Vereinbarung möglich. Hierzu bedarf es eines Stadtratsbeschlusses, durch den auch die Zuschusshöhe entsprechend verringert oder erhöht werden muss.

Zu § 7: In Ergänzung zur Satzung (welche die für alle städtischen Unternehmen gleichermaßen gültigen Be-

richtspflichtigen enthält) ist hier kulturspezifisch das Instrument des Verwendungsnachweises geregelt. Der Verwendungsnachweis bezieht sich auf die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 und wird die dort genannten Positionen, teilweise weiter untergliedert, inhaltlich und finanziell quantitativ untersetzen.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KMJ (zu Beschlusspunkt 5, Anlage 6)

Zur Verfahrensweise - Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 12.5.2004 und der Festlegungen in der vom OB geleiteten Lenkungsgruppe "KMJ" soll das gesamte AKB einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen (mit Ausnahme von Bildungsservice, Schullandheim, Medienzentrum, Stadtarchiv) sowie das Marktwesen, die Touristinformation (von KSJ) sowie das LISA (von KIJ) am 1.1.2005 zu KMJ übergehen. KMJ soll mit einem auf vier Jahre konstanten Budget arbeiten und damit rechtzeitig strukturelle Änderungen einleiten können, um der unbestrittenen Knappheit finanzieller Mittel gerecht zu werden.

Für die derzeit städtischen Bereiche bedeutet das den Übergang von kameralistischer Planung und Rechnungswesen zu den Verfahrensweisen eines Eigenbetriebs mit kaufmännischer Buchführung. Der Wirtschaftsplan verzichtet weitgehend auf Detailfestlegungen, was flexibleren Mitteleinsatz und den Abschied vom Jährlichkeitsprinzip des Haushaltes, aber damit auch höhere Eigenverantwortung bedeutet.

Als Datengrundlage für die Planung 2005 konnte naturgemäß noch nicht auf Buchungsdaten des Eigenbetriebs selbst zurückgegriffen werden. Daher wurde von folgenden Planungsgrundlagen ausgegangen:

- *Haushaltsdaten* der Jahre 2003 (Rechnungsergebnis) und 2004 (Planansatz), soweit sie nicht Personalkosten sowie Mieten/Betriebskosten KIJ betreffen. Diese Daten wurden bezogen auf die bestehenden Haushaltsstellen erhoben und damit gleichzeitig für den Fall, dass Bildung des Eigenbetriebs nicht zustande kommt, die Grundlage für den herkömmlichen Prozess der Haushaltsplanung geschaffen.
- *Mietkalkulation KIJ*, hochgerechnet auf die Jahre 2005-2008 (Abschmelzung des Mietabschlages) unter Berücksichtigung der Umzüge, beispielsweise Volksbad/Grietgasse 17a und Markt 16.
- Daten des HPA zu den gegenwärtigen *Personalkosten*, auf die Jahre 2005-2008 hochgerechnet mit den Parametern, die auch das HPA zugrundelegt. Dies würde Personalkostensteigerungen von über 3% jährlich ergeben. Für die Jahre 2006-2008 wurde ein *Abschlag von 2,4% jährlich* angesetzt. Zwischen 2005 und 2008 dürfen sich die Personalkosten nur um 25.000 € jährlich erhöhen statt um 250.000 €, bei konstantem Budget für die Philharmoniemusiker. Das ist nur durch konsequenten Strukturwandel möglich, da gleichzeitig der Aufgabenumfang konstant bleibt.
- Daten der *Anlagenbuchhaltung* der bei der Stadt als Betriebe gewerblicher Art (BgA's) geführten Kulturinstitutionen und Schätzungen des zukünftigen Investitionsniveaus (siehe Finanzplan).

- Daten aus Jahresabschlüssen, Teilergebnisrechnungen, Personalwesen und Anlagebuchhaltung des Eigenbetriebs KSJ betreffend die *Touristinformation* und von KIJ betreffend das *LISA*.
- Für die neu zu etablierende Veranstaltungsstätte *Volksbad* wurden ab 2006 Umsatzerlöse von 126 T€ und Aufwand für Veranstaltungen von 60 T€ angenommen. Hinzu kommen ein Mietaufwand von knapp 60 T€ und derzeit noch nicht bezifferbare Betriebskosten sowie anteilige Kosten für Planung und Organisation der Veranstaltungen. Der Veranstaltungsbetrieb im Volksbad wird also nicht voll kostendeckend sein.

Alle einfließenden Datengrundlagen und Schätzungen sind in Exceldateien dokumentiert und können später für Soll-Ist-Vergleiche herangezogen werden.

Zu den Teildokumenten des Wirtschaftsplanes

Durch den Stadtrat verbindlich zu beschließen sind

- der Erfolgsplan 2005 für den Gesamtbetrieb (Tabelle 1.1., Spalte "SUMME")
- der Vermögensplan 2005 für den Gesamtbetrieb (Tabelle 2., Spalte "SUMME")
- der Investitionsplan 2005 (Tabelle 3)
- der Finanzplan 2005 - 2008
- der Stellenplan 2005

Die übrigen Tabellen bzw. Tabellenspalten dienen Informationszwecken zur betrieblichen Planung einzelner Einrichtungen und Bereiche sowie zur Vorausschau bis 2008.

Zu 1.1. – Erfolgsplan 2005

Die Positionen des Erfolgsplans 2005 wurden wie oben dargestellt ermittelt. Das Kostenrechnungs- und Controllingkonzept wird gegenwärtig (Stand 13.9.04) noch erarbeitet. Daher ist der Aspekt innerbetrieblicher Rechnungslegung bei der Darstellung nach Bereichen noch nicht berücksichtigt. Als kostenrechnerische Umlage ist nur die "Umlage Verwaltung Eigenbetrieb" eingearbeitet, die die Kosten des Zentralbereichs (Werkleitung, Buchhaltung / Controlling, Personalwesen sowie die der Stadtverwaltung zu erstattenden Dienstleistungen) den übrigen Abteilungen berechnet.

Zu 1.2. – Erfolgsplan 2005 nach Bereichen und Aufwands-/Erlösarten

Hier sind die einzelnen Wirtschaftsplanpositionen genauer untergliedert. Die Aufwands- und Erlöspositionen sollen auch in der Kostenrechnung des Betriebes verwendet werden.

Zu 1.3. – Vorausschau Erfolgsplan 2005-2008

Zu finden ist hier eine Vorausschau auf die Entwicklung des gesamten vierjährigen Betrachtungszeitraums unter folgenden Prämissen:

- Erhöhung der Umsatzerlöse um 5% pro Jahr mit Ausnahme der Parkgebühren
- Erhöhung der Personalkosten um durchschnittlich 0,5% pro Jahr außer im Bereich der Philharmoniemusiker. Dort soll das derzeitige Personalkostenbudget von 3,62 Mio. € beibehalten werden, wobei in die Personalkosten der Philharmonie insgesamt zusätzlich die Verwaltungsmitarbeiter/innen eingehen.

- Erhöhung der Sachkosten um 2% pro Jahr (außer Mieten und Betriebskosten KIJ, dort Entwicklung entsprechend Mietkalkulation).

Zu 2. – Vermögensplan 2005

Dargestellt sind die Liquiditätsveränderungen, indem aus dem Jahresergebnis die nicht zahlungswirksamen Anteile (Abschreibungen, Auflösung Sonderposten Invest-Förderung) herausgerechnet und stattdessen Investitionen und Invest-Fördermittel berücksichtigt werden.

Zu 3. – Investitionsplan 2005

Aufgeführt sind die einzelnen geplanten Investitionen für 2005.

Zu 4. – Finanzplan 2005-2008

Diese Darstellung zeigt analog zu 1.3. die Entwicklung der Liquidität im vierjährigen Betrachtungszeitraum auf. Der Aufbau entspricht dem Vermögensplan.

Vergleich der Ansätze im Wirtschaftsplan mit entsprechenden Haushaltsansätzen - Aufgrund der oben dargestellten Methodik war es möglich, auch die Situation einer Weiterführung der KMJ-Bereiche im kommunalen Haushalt zu betrachten. Hierzu wurde eine zusätzliche erläuternde Übersicht erstellt.

Neben den Rechnungsergebnissen 2003 und den Planansätzen 2004 ist dort als "2005 kameral" (Spalte 3) dargestellt, welche Haushaltsansätze sich ohne Eigenbetriebsgründung ergeben würden. Das Budget für KMJ liegt um ca. 514 T€ höher. Das ist zum überwiegenden Teil auf die höheren Investitionen zurückzuführen (Erhöhung um 372 T€). Diese Investitionen sollen die Voraussetzungen für deutliche Effizienzsteigerungen und damit für die Realisierung der in der Planungsvorschau zugrundegelegten Parameter schaffen. Weiterhin fällt zusätzlicher Aufwand z.B. für Weiterbildung und Beratungsleistungen sowie für Personalkosten an, siehe Erläuterungen zu der Vergleichstabelle.

Betrachtet man die *vorhersehbare mittelfristige Entwicklung* der entsprechenden Bereiche im Haushalt, so muss man unter Einbeziehung der zusätzlichen Ausgaben für Volksbad / Grietgasse 17a von einer Steigerung des Defizits in den betrachteten Bereichen um jährlich 400 – 500 T€ ausgehen, wobei diese in den Jahren 2006 und 2007 höher, danach geringer ist.

Das über vier Jahre konstante Budget für den Eigenbetrieb von 9,44 Mio. € liegt also in 2005 um 514 T€ über dem sonst notwendigen Haushaltsansatz, für 2006 auf gleicher Höhe, jedoch für 2007 um über 500 T€ und für 2008 um über 900 T€ niedriger. Somit ergibt sich durch die Eigenbetriebsgründung ein Einsparpotenzial von fast 1 Million Euro über 4 Jahre.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 13, Zimmer 224.

Vorläufige Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung

- beschl. am 22.12.2004; Beschl.-Nr. 04/12/06/0111

1. Im Zusammenhang mit der Umstellung des Sozialleistungsrechtes auf das Arbeitslosengeld II wird die bestehende Richtlinie für angemessenen Wohnraum für das Stadtgebiet Jena geändert.
2. Die Richtlinie, gültig ab 01.01.2005, legt die Obergrenze für Angemessenheit der Kosten der Unterkunft - einschließlich Heizkosten - fest. Abweichungen für Ausnahmefälle werden in der Richtlinie geregelt.
3. Vorliegende Richtlinie soll nach einem Vierteljahr auf ihre realistische, praktische Umsetzung geprüft, gegebenenfalls geändert werden.

Begründung:

Die Richtlinie zur Festlegung von angemessenem Wohnraum wurde seit 1993 durch das Sozialamt erarbeitet und entsprechend Bundessozialhilfegesetz § 114 (1) mit dem Sozialhilfeausschuss beraten. Diese Richtlinie war Handlungsgrundlage für die Sachbearbeiter/innen im Bereich Sozialhilfe, um die Angemessenheit von vorhandenem bzw. neu zu belegendem Wohnraum zu prüfen. Die Richtlinie wurde jährlich an den Mietspiegel der Stadt Jena und den tatsächlich vorhandenen, bezugsfähigen Wohnraum angepasst.

Ab 1.1.2005 ist die Stadt Jena auch für alle Anspruchsberechtigten auf Arbeitslosengeld II zuständig. Der Leistungsteil *Kosten der Unterkunft* wird ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich zu Lasten der Stadt Jena gehen. Das SGB II schreibt vor, dass die angemessenen Kosten der Unterkunft, incl. Kosten der Heizung, zu übernehmen sind. Kosten des vorhandenen Wohnraumes werden bei der Berechnung der Leistung grundsätzlich nicht anerkannt, soweit sie die Obergrenze der Kosten für angemessenen Wohnraum übersteigen. Der Gesetzgeber räumt den Arbeitsuchenden nach dem SGB II ein, sich innerhalb eines halben Jahres um neuen, angemessenen Wohnraum zu bemühen. Dieses Bemühen ist nachweispflichtig.

Vorliegende Richtlinie wurde in einer gemeinsamen Beratung mit dem Fachbereich Finanzen abgestimmt und sollte nach einem viertel Jahr auf ihre realistische, praktische Umsetzung geprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Vorläufige Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung - § 22 SGB II - (gültig ab 01.01.2005)

Grundlagen:

- Verwaltungsvorschrift vom 08.06.1998 zum Vollzug des Wohnungsbindungsgesetzes (ThürStAz 41/98, S. 1759 ff)
- Mietspiegel für Wohnungsmieten der kreisfreien Stadt Jena (gültig ab 01.01.2005)

Die Eckdaten für die Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft bestehen im Wesentlichen aus:

- 4,10 €/ m² gemäß Mietspiegel der Stadt Jena
- 1,00 €/m² Heizkostenpauschale
- 1,00 €/² Nebenkostenpauschale

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

	KdU (Warmmiete) 6,10 €/m ²
1 Person	max. 274,50 €
2 Personen	max. 366,00 €
3 Personen	max. 457,50 €
4 Personen	max. 549,00 €
5 Personen	max. 610,00 €
6 Personen	max. 671,00 €

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für das Jahr 2005

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG, Neufassung vom 22.06.2004, BGBl. I S. 1260) und der darauf basierenden Rechtsverordnungen

hier: Maßnahmen in den Tierbeständen zur Sicherung der Seuchenfreiheit

Die Stadtverwaltung der Stadt Jena, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt folgende **tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für das Jahr 2005**, insoweit die entsprechenden Tierarten gehalten werden und sich Verpflichtungen für den Tierhalter ergeben:

1. Schweine

Jeder Halter von Schweinen hat seinen Bestand längstens im Abstand von 12 Monaten blutserologisch auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Virus der Aujeszky'schen Krankheit (AK) untersuchen zu lassen. Gemäß Anlage zu § 1 (2) Nr. 1a, Abschnitt II Nr. 2 AK-VO sind

in Beständen mit Zuchtsauen	
bis 20 Tieren	alle Sauen
21-25 Tiere	20 Sauen
26-100 Sauen	25 Sauen sowie alle Eber
in Mastschweinebeständen	
bis 10 Tiere	alle, jedoch max. 8 Tiere
11-20 Tiere	10 Tiere
21-30 Tiere	11 Tiere
31-60 Tiere	12 Tiere
61-200 Tiere	13 Tiere
201 und mehr	14 Tiere

blutserologisch untersuchen zu lassen. Für bestimmte Tierhaltungen legt das VLÜA der Stadt Jena in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation verkürzte Untersuchungsfrequenzen fest.

2. Rinder

2.1. Sanierungsbestände

Zur Fortführung der Sanierung der Rinderbestände gegen die Bovine Herpesvirus-Infektion vom Typ 1 (BHV1) hat jeder Rinderhalter entsprechend der BHV1-Verordnung (Neufassung v. 03.11.2004, BGBl. I S.2727) mit Ausnahme der Reagenten von jedem älter

als neun Monate alten Rind jährlich eine Blutprobe auf BHV1 untersuchen zu lassen.

2.2. Anerkannt BHV1-freie Impfbestände bzw. ehemals geimpfte Bestände

Jährlich einmal blutserologische Untersuchung aller Rinder, die älter als 24 Monate sind, auf gE-Antikörper des BHV1.

2.3. Anerkannt freie ungeimpfte Bestände

Jährlich einmal blutserologische Untersuchung aller Rinder, die älter als 24 Monate sind, auf gB-Antikörper des BHV1. In Milchviehbeständen ist eine Untersuchung über die Milch möglich.

Die näheren Untersuchungsmodalitäten sowie begleitende Impf- und Sanierungsmaßnahmen werden durch das VLÜA der Stadt Jena festgelegt.

3. Geflügel

Zum Schutz gegen die atypische Geflügelpest (Newcastle Disease, ND) hat jeder Halter von Hühnergeflügel (Hühner, Truthühner) die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die ND impfen zu lassen. Die Impfung ist nach den Angaben des Impfstoffherstellers regelmäßig wiederholen zu lassen. Nähere Informationen erhalten sie von ihrem Hoftierarzt.

4. Anzeige von Nutztierhaltungen

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner oder Truthühner halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Jena unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen (§ 24 b Viehverkehrsverordnung).

5. Schafe

Der Halter von Schafen und Ziegen hat ab 09.07.2005 seine Tiere spätestens mit einem Alter von 6 Monaten oder beim ersten Verbringen aus dem Bestand neben einer Ohrmarke mit einer zweiten Kennzeichnung zu versehen. Dies kann entweder eine zweite Ohrmarke, ein elektronischer Transponder oder eine Tätowierung, bei Ziegen auch eine Kennzeichnung an der Fessel sein. Die amtlichen Ohrmarken beinhalten neben der Kennung für Deutschland (DE) einen maximal dreizehnstelligen individuellen Code und werden über das VLÜA zu beziehen sein. Ausnahmen von der vorgenannten Kennzeichnung sind für Schlachtschafe bis zu einem Alter von 12 Monaten möglich.

6. Tierseuchenalarmplan

Jeder Tierhalter mit nachfolgend benannten Bestandsgrößen

Rinder	ab 10 Tiere
Schweine	ab 5 Tiere
Schafe, Ziegen und Gatterwild	ab 20 Tiere

hat an einem deutlich sichtbaren Platz seiner Tierhaltung unter Folie einen Tierseuchenalarmplan nach Maßgabe des im Anhang beigefügten Musters aktuell ausgefüllt anzubringen. Termin: 14 Tage nach Veröffentlichung

7. Zwangsgeldandrohung

Für den Punkt 6 vorstehender Verfügung wird dem Tierhalter ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro angedroht, das bei Nichtbefolgung sofort festgesetzt und vollstreckt werden kann.

Die Begründung zu diesem Bescheid kann im Veterinäramt der Stadtverwaltung Jena eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena oder zur Niederschrift beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadtverwaltung Jena, Saalbahnhofstraße 27, 07743 Jena einzulegen.

gez. Dr. Zemke
 Amtsleiter

Anlage:
 Muster Tierseuchenalarmplan

TS-Alarmplan

Benachrichtigungen / Erreichbarkeiten / erste Maßnahmen

Bei Verdacht auf eine Tierseuche oder bei anderen besonderen Gefahren für den Tierbestand, bei gehäuftem Auftreten von Erkrankungen, Todesfällen, Frühgeburten, plötzlichen Leistungsminderungen und Abweichungen vom Normalverhalten sind durch den diensthabenden Leiter oder Tierpfleger der

(Betrieb, Betriebsstätte, Straße, Hausnummer, Postleitzahl)

folgende Maßnahmen **sofort und eigenverantwortlich** einzuleiten:

1. Meldung des Verdachts an folgende Personen bzw. Behörden

(Für die Abgabe der Meldung => Betrieb möglichst nicht verlassen)

A. Veterinäramt (Dienstzeit):	Montag – Mittwoch	7.00 bis 15.50 Uhr
	Donnerstag	7.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Tel. 036691-70840	Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

B. außerhalb der Dienstzeit: über Rettungsleitstelle Jena – diensthabende/r Amtstierarzt/-ärztin
 Tel. 03641-597644

C. Verantwortlicher im Betrieb: Name: _____
 Telefon: _____
 Mobil: _____

D. betreuender Tierarzt: Name: _____
 Telefon: _____
 Mobil: _____

- 2. **Ab sofort** dürfen bis zur Entscheidung durch den Amtstierarzt keine Personen den Stall oder das Objekt verlassen oder betreten.
- 3. **Jeder Transport** und Fahrzeugverkehr sollte bis zur Entscheidung durch den zuständigen Amtstierarzt unterbleiben. Die Ein- und Ausgänge des Stalles oder des Objektes der Tierproduktion sind zu verschließen.
- 4. **Tierein- und -ausstellungen** sowie Tierumsetzungen auch innerhalb des Stalles oder Objektes sollten bis zur Entscheidung des zuständigen Amtstierarztes ebenfalls unterbleiben. Eine Ortsveränderung der Tiere ist zur Abwendung einer unmittelbaren Bedrohung dann gestattet, wenn das Verbleiben für die Tiere am Ort zu erheblichen Verlusten führen kann.
- 5. **Die Desinfektionseinrichtungen** sind sofort auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Alle weiteren Maßnahmen werden durch den Amtstierarzt angewiesen.

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0055/2004-1122-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die *Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena* einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden **Nieder- und Mittelspannungsleitungen von Trafostation "Maurerstraße" zur Trafostation "Grüne Tanne" bzw. Trafostation "Wenigenjenaer Platz"** mit einer Schutzstreifenbreite von **1,5 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Wenigenjena**, Flur 7, Flurstücke **24, 25/2 und 26** können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Tel. 03632 / 742446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV- vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entspre-

chende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 03.01.2005

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **27.01.2005, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 02/2005 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Vorstellung des Siegerergebnisses Wettbewerb Busbahnhof
- Beschlussvorlage Sanierungsgebiet Karl-Liebknecht-Straße, Planung Verkehrs- und Freianlagen Wenigenjenaer Ufer einschließlich Saaleufer sowie Camsdorfer Ufer und Camsdorfer Straße
- Beschlussvorlage (PDS-Fraktion) "Nutzungskonzeption Ernst-Abbe-Stadion"
- Beschlussvorlage "Einfache Änderung B-Plan ,Im Wasserlaufe', Cospeda"
- Beschlussvorlage "Marktsatzung" der SPD-Fraktion
- Bericht aus der Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **26.01.05, 19.00 Uhr**, findet im **AFRO-Center e.V.**, Knebelstraße 3, die nächste Sitzung des **Gleichstellungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- MigrantInnen in Jena
- Diskussion mit Dezernent Herrn Dr. Schröter und Herrn Dr. Blankenburg / Leiter des Fachbereiches Finanzen über das Ausmaß und die Auswirkungen der Streichungen / Kürzungen der Finanzen für die betroffenen Vereine und Verbände der Stadt.
- Abstimmung der Mitglieder über den Fortbestand des Gleichstellungsausschusses
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

Im Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Jena ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Zahnärztin/ Zahnarzt

im Angestelltenverhältnis (32 Std. wö.),
Vergütungsgruppe II nach BAT-O

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Reihenuntersuchungen nach Schulgesetz und Kindertagesstättengesetz
- Dokumentation der Untersuchungsergebnisse
- Arbeit auf dem Gebiet der Prävention inkl. Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung einschlägiger zahnärztlicher Gutachten

Anforderungen an den/die Bewerber/in:

- Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin
- Computerkenntnisse von OpenOffice und ggf. Erfassungsprogramm ISGA
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, den eigenen Pkw zu benutzen
- Kenntnisse von Rechtsnormen, Organisationsvermögen, Durchsetzungskraft, Umsichtigkeit, Kontaktfreudigkeit, Teamfähigkeit
- Freude an der Arbeit mit Kindern

Wenn Sie an dieser interessanten Stelle interessiert sind und vielleicht schon erste Berufserfahrungen gesammelt haben, dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **02.02.2005** an das Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, 07743 Jena.

Bitte verwenden Sie keine Mappen und Hefter. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi. S03), Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
**4. Staatl. Grundschule „Nordschule“,
Dornburger Str. 31, 07743 Jena: Sanierung
Turnhalle**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Agentur für Arbeit Jena/ JenArbeit finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungs- frist
10	Fassade Natur- und Werksteinarbeiten: ca. 1100 m ² Reinigung u. Sanierung Natursteinfassadenfläche, ca. 105 lfdm Reinigung Natursteindachgesims, ca. 75 lfdm Natursteinstufen neu vers., Putzarbeiten: ca. 725 m ² neuer Verputz nach hist. Vorbild, 780 m ² Egalisierungsanstrich, Ortterrazoarbeiten: ca. 15 m ² Ortterrazzo, ca. 20 lfdm Kehlprof., Rohbauarbeiten: div. Mauerwerksabbruch, ca. 6,5 m ³ Streifenfund.	10,00 € 2,20 €	8. – 20. KW 2005

Eröffnungstermin: **10.02.2005**, 10.00 Uhr
Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für Los 10 **zwei** von d. Agentur für Arbeit Jena/ JenArbeit zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
Für die Ausschreibungsunterlagen wird o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1104.04 mit dem Vermerk „Nordschule“ einzuzahlen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **21.01.2005**

erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Einreichungstermin beim Auftraggeber einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **10.03.2005**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena bietet im

Ärztehaus Nord, Dornburger Straße 161, 07743
Jena, neben „Eulenhof“ und ehemaligen städtischen
Krankenhaus, Straßenbahnhaltestelle direkt vorm Haus

an Ärzte / Psychologen / Physiotherapeuten folgende

leerstehende Praxen zur Vermietung

an:

- 1. OG, rechts 128 m² (ehemalige Praxis Allgemeinmedizin)
- 1. OG links ca. 110 m² (ehem. Röntgenpraxis, Umbau nach Wünschen des Mieters)

Weitere Informationen erhalten Sie bei KIJ, Leutragra-
ben 1, 07743 Jena, 5. Etage, Frau Baumann, Zi. N01,
Fax: 03641/497005, ☎03641/497021,
E-Mail: BaumannP@JENA.de

Öffentliche Ausschreibung



KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena bietet das mit einem Gebäude im Villenstil bebaute Grundstück **Rathenaustraße 10** in 07745 Jena zum **Verkauf** an.

Das Grundstück befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet mit offener Bauweise. Das Stadtzentrum, der Westbahnhof, das Jenaer Justizzentrum und der Paradiesbahnhof sind in wenigen Gehminuten zu erreichen. Trotz der guten Anbindung liegt das Grundstück mit seinem parkartigen, gepflegten Außengelände in einer ruhigen Anlage. Es ist mit einer gut erhaltenen, zweigeschossigen, vollunterkellerten Stadtvilla bebaut.



<u>Grundstück:</u>	Gemarkung Jena, Flur 3, Flurstück 79,
<u>Grundstücksgröße:</u>	1.528 m ²
<u>Brutto-Grundfläche:</u>	865,00 m ²
<u>Wohn-/Nutzfläche:</u>	510,37 m ²
<u>Baujahr:</u>	1908
<u>Verkehrswert:</u>	555.000,00 €,

Weitere Informationen erhalten Sie bei KIJ, Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. Etage, Frau Krüger, Zimmer S06, Fax:03641/497005, ☎03641/497003, E-Mail: KRUEGERB@JENA.de bzw. unter www.kij.de.

Ihr Angebot senden Sie bitte einschließlich einer Sanierungs- und Finanzierungskonzeption bis zum **04.03.2005** an KIJ, Leutragraben 1, 07743 Jena.

Ihr Gebot befindet sich in einem zweiten verschlossenen Umschlag, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Rathenaustraße 10“ sowie Ihrem Absender versehen ist. KIJ ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu vergeben.

Dirkes
Werkleiter

Verschiedenes

Ausstellung der Entwürfe für die Umgestaltung des Busbahnhofes Jena

Für die geplante Umgestaltung des Busbahnhofes wurden fünf Architekturbüros mit der Erstellung je eines Stegreifentwurfes beauftragt. Durch eine Jury aus Vertretern der Architektenkammer Thüringen und der Stadt Jena wurde eine dieser Arbeiten zur Realisierung empfohlen.

Alle fünf Entwürfe können in der Zeit vom **20.01. bis einschließlich 26.01.2005** im Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 6. Stock, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr, Dienstag von 09.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr besichtigt werden.

Das Stadtplanungsamt ist während der genannten Zeiten für jedermann über den Eingang zum Intershop-Tower vom Leutragraben zugänglich.

Zusätzlich wird der zur Realisierung vorgesehene Entwurf durch seine Verfasser am 27.01.2005 ab 17.00 Uhr im Plenarsaal des Rathauses im Stadtentwicklungsausschuss in öffentlicher Sitzung vorgestellt.